

Ausgestaltung des staatlichen Ernährungsdienstes.

Wie wir erfahren, steht in nächster Zeit eine weitere Ausgestaltung des staatlichen Ernährungsdienstes bevor, die den Zweck verfolgt, die bisher bestandenen Einrichtungen in zweifacher Hinsicht zu ergänzen. Einer-

seits soll die staatliche Verordnungs-gewalt — unter der gebotenen Einflußnahme der für die einzelnen Agenden dieses Dienstes in Betracht kommenden Zentralstellen — in ihrem weiteren Ausbau vereinheitlicht werden, andererseits die staatliche Exekutivgewalt in Ernährungsfragen dadurch eine Kräftigung erfahren, daß die Durchführung der getroffenen Maßnahmen und damit die Uebereinstimmung der Praxis mit den bestehenden behördlichen Vorschriften allenthalben in vollkommener Weise als bisher gesichert wird.

In ersterer Richtung ist hervorzuheben, daß mit der Vorbereitung der notwendigen allgemeinen Anordnungen die Interministerielle Approvisionierungskommission betraut bleibt, deren bewährte Geschäftsführung durch zweckdienliche interne Maßnahmen wirksame Förderung erfahren soll. Für die zeitgerechte Schlußfassung der Regierung in wichtigen Angelegenheiten wird durch Einsetzung eines

ständigen, aus den nächstbeteiligten Ministerien gebildeten Komitees

vorgesorgt, das regelmäßig zusammentritt.

Was die Exekutive in Approvisionierungsfragen betrifft, so wird im Rahmen des Ministeriums des Innern ein unter besonderer Leitung stehendes

staatliches Ernährungsamt

mit mehreren Abteilungen geschaffen, dem die erforderliche Anzahl von Beamten der anderen sachlich beteiligten Ressorts dienstlich zugewiesen wird. Diesem Amte werden ferner Ministerialkommissäre beigegeben, die als Inspektionsorgane für den Bereich aller Länder durch unmittelbare Wahrnehmungen und Aufrechterhaltung ständiger Fühlung mit den Landes- und Bezirksbehörden die Einheitlichkeit des Vorganges in Approvisionierungsangelegenheiten und die genaue Beobachtung der erlassenen Normen zu überwachen haben. Innerhalb der einzelnen Bezirke wird ein ständiger Aufsichtsdienst durch den politischen Behörden nach Bedarf beigegebene staatlich bestellte Organe eingerichtet.